



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23-889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at

V E R F A H R E N S H I L F E A N T R A G – M E R K B L A T T

I. Voraussetzungen

Gemäß § 61 Abs. 1 VwGG sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäß anzuwenden; § 63 Abs. 1 und 2 ZPO lautet:

„Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.“

Gemäß § 61 Abs. 2 VwGG entscheidet das Verwaltungsgericht, wenn es in seinem Erkenntnis oder Beschluss ausgesprochen hat, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, über den Antrag auf Verfahrenshilfe mit Beschluss. Die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung (§ 63 Abs. 1 ZPO) sind für seine Entscheidung nicht maßgeblich.

II. Umfang der Verfahrenshilfe

Gemäß § 61 Abs. 1 VwGG schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Revision, des Fristsetzungsantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder des Antrages auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin beigegeben wird.

Gemäß § 61 VwGG iVm § 64 ZPO kann die Verfahrenshilfe

- 1) die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der
 - a) Stempelgebühren und der Gebühr nach § 24a Abs. 1 VwGG,
 - b) Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes,
 - c) Gebühren der Zeug:innen, Sachverständigen, Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen,
 - d) notwendigen Barauslagen des:der der Partei beigegebenen Rechtsanwaltes bzw. Rechtsanwältin (diese umfassen jedenfalls auch notwendige Übersetzungs- und Dolmetschkosten)
- 2) sowie die Beigebung eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsanwältin umfassen.

Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die zu 1) angeführten Befreiungen mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind.

Die Verfahrenshilfe befreit dagegen nicht von den Kosten, die im Falle der Abweisung der Revision den anderen Parteien im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes zu ersetzen sind.

III. Fristen

Hat die Partei die Bewilligung der Verfahrenshilfe innerhalb der sechswöchigen Frist zur Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof beantragt, so beginnt diese Frist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes bzw. der Rechtsanwältin an diese:n von neuem. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Frist zur Erhebung der Revision mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei (§ 26 Abs. 3 VwGG). Die Revisionsfrist beginnt aber nicht von neuem, wenn der Verfahrenshilfeantrag – etwa wegen Nichterfüllung eines Mängelbehebungsauftrages – zurückgewiesen wird.

IV. Vergebührung

a) Gebühren für Verfahrenshilfe-Anträge

Die Gebühr für Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beträgt 25 Euro.

b) Eingabengebühr (§ 24a VwGG)

Gemäß § 24a Z 1 VwGG unterliegen Revisionen (ebenso wie Fristsetzungsanträge, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf Wiederaufnahme des Verfahrens) einer Pauschalgebühr in Höhe von € 340,-- (für jede/n von allenfalls mehreren eingebrachten Revisionen bzw. Fristsetzungsanträgen oder Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeanträgen).

Die Bewilligung der Verfahrenshilfe umfasst die Befreiung von der Eingabengebühr, sofern die Eingabe nicht vor Beantragung der Verfahrenshilfe eingebracht wurde.

Wird die Verfahrenshilfe nicht bewilligt, so fällt für eine bereits eingebrachte Revision die Revisionsgebühr in Höhe von € 340,-- gemäß § 24a VwGG an.